

der Gemeinde Niederwürschnitz



Jahrgang 24 28. Juli 2017 Nummer 07



Herzliche Einladung zur Pellkartoffelfete am Z7. August

in das Freizeitgelände "Alte Ziegelei" und bringen Sie schönes Wetter mit, damit es an diesem Tag so aussieht wie auf obigem Foto

RATHAUS

Gemeindeverwaltung Niederwürschnitz

Stollberger Str. 2

09399 Niederwürschnitz

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung, Bürgerbüro und Eigenbetrieb

Montag 13:00 Uhr - 15:30 Uhr Dienstag 09:00 Uhr - 11:30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 13:00 Uhr - 18:00 Uhr Freitag 09:00 Uhr - 11:30 Uhr

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt in Lugau

Montag geschlossen

Dienstag 08:30 Uhr - 11:30 Uhr

13:00 Uhr - 16:00 Uhr 08:30 Uhr - 11:30 Uhr

Mittwoch 08:30 Uhr - 11:30 Uhr Donnerstag 08:30 Uhr - 11:30 Uhr

13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag 08:30 Uhr - 11:30 Uhr

Öffnungszeiten Bibliothek

Donnerstag 13:00 Uhr - 17:00 Uhr

Aus dem Inhalt:

Nachrichten aus dem Rathaus	03
Wir gratulieren	03
Veranstaltungen	03-05
Bilder des Monats	10-11
Hort, Schule, Kindergarten	05-06
Kirchliche Nachrichten	09-17
Sonstiges	17
Bereitschaftsdienste	18

Der nächste Würschnitztaler Anzeiger erscheint am 25. August 2017 Beiträge können bis zum 16. August 2017 eingereicht werden.

Telefonverzeichnis Rathaus

Tel. 037296/523-0 Fax 037296/523-60

e-Mail Post@Niederwuerschnitz.info

www.niederwuerschnitz.info

037296/6212

Durchwahlverzeichnis

Bürgerbüro -0

Eigenbetrieb -12 od. -11

Kasse -31 Steuern/Abgaben -32 Bibliothek -25

Telefonverzeichnis Einrichtungen

Fax 037296/15625 Internationale Oberschule 037296/931976 Fax 037296/931977 Kindergarten 037296/6390 Kinderhort in der Schule 037296/939115 Kinderhort im Jugendhaus 037296/448385 Tagesmutti Heike Mittag 0162/7862620 Feuerwehrhaus 037296/6100 Förderverein 037296/7320 Vereinsheim 037296/6385

Impressum

Grundschule

Herausgeber: Gemeinde Niederwürschnitz und Riedel Verlag und Druck KG

Verantwortlich für den amtlichen Teil: stv. Bürgermeister Dr. Uwe Landmann

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Redaktion in der Gemeindeverwaltung Niederwürschnitz, Vereine bzw. gekennzeichnete Autoren

Anzeigen und Herstellung:

Riedel-Verlag & Druck KG | Gottfried-Schenker-Straße 1 | 09244 Lichtenau/OTOttendorf Telefon: 037208/876100 | Fax 037208/876299 | e-Mail: info@riedel-verlag.de

verantwortlich: Annemarie und Reinhard Riedel

Verteilung: Der Würschnitztaler Anzeiger erscheint monatlich. Die Gemeinde Niederwürschnitz verfügt laut Quelle Deutsche Post über 1555 Haushalte. Diese Menge wird kostenfrei an den bekannten Auslagestellen im Gemeindegebiet ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Wichtige Notrufnummern

Notruf Polizei	110
Notruf Rettungsdienst	112
Notruf Feuerwehr	112
Polizeirevier Stollberg	037296/90-0
Krankentransport	
Krankenhaus Stollberg	
Krankenhaus Lichtenstein	
Zahnarzt Fleischer	037296/6295
Arztpraxis des MVZ	
Arztpraxis Dr. Wuttke	037296/549788
Neue Apotheke	037296/6406
Giftnotrufzentrale	0361/730730
Störungsmeldung enviaM	0800/2305070
Störungsmeldung Gas	0800/111148920
Störungsmeldung Wasser (Zentrale Leitwarte RZV)	
Störungsmeldung Abwasser (WAD)	
Störungsmeldung Antennengemeinschaft	

■ LEADER-Region "Tor zum Erzgebirge - Vision 2020" Regionalbüro in Lugau

Kontaktdaten

Regionalmanagement Tor zum Erzgebirge -Vision 2020

Stollberger Str. 16 09385 Lugau Tel.: 037295 905513

Mobil: 015126781553 www.tor-zum-erzgebirge.de

NACHRICHTEN AUS DEM RATHAUS

■ Pellkartoffelfete am 27. August 2017

Zum Auftakt der diesjährigen Pellkartoffelfete gibt es von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr Live-Country-Musik. Ab 13:00 Uhr unterhalten dann die "Breitenauer Musikanten" die Besucher zum "Pellkartoffel-Essen", das ab ca. 12:00 Uhr eingenommen werden kann.

Natürlich besteht wie immer die Möglichkeit, neben Essen und Trinken, auch Minigolf zu spielen und mit der Feldbahn zu fahren.

Auch die Mitglieder des Kulturvereins der Partnergemeinde Oberasbach haben wieder ihren Besuch zugesagt und werden das kulinarische Angebot mit original fränkischer Bratwurst bereichern.



WIR GRATULIEREN



Der Bürgermeister gratūliert allen Gebürtstagskindern recht herzlich!

29.07.	zum 85. Geburtstag	Herr Gündemann, Manfred
03.08.	zum 70. Geburtstag	Frau Vogt, Karin
06.08.	zum 70. Geburtstag	Herr Fritzsche, Rolf
08.08.	zum 85. Geburtstag	Frau Neubert, Brigitte
10.08.	zum 70. Geburtstag	Herr Herrmann, Bernd
11.08.	zum 70. Geburtstag	Herr Genauck, Bernd
17.08.	zum 90. Geburtstag	Frau Kiesel, Hanni
18.08.	zum 75. Geburtstag	Herr Köhler, Günter
21.08.	zum 85. Geburtstag	Herr Grigowski, Dietrich
24.08.	zum 70. Geburtstag	Herr Voigt, Jörg

VERANSTALTUNGSKALENDER

Glück Auf zum 5. Sächsischen Bergmanns-, Hütten- und Knappentag in Ehrenfriedersdorf!

Nur alle fünf Jahre findet das Treffen der Mitglieder des Sächsischen Landesverbandes für Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine statt und vom 08. bis 10. September 2017 ist



es nun bereits zum 5. Male soweit: Mehr als tausend Trachtenträger, bergmännische Kapellen- und Chormitglieder feiern in Ehrenfriedersdorf bergmännisches Brauchtum und Tradition quasi zum "Anfassen". Höhepunkte des Wochenendes sind das Feuerwerk als krönender Abschluss des Großen Bergmännischen Zapfenstreiches am Samstagabend und natürlich die große Bergparade mit Abschlusszeremoniell am Sonntag.

Aber auch das Rahmenprogramm lädt dazu ein, ein ganzes Wochenende gemeinsam mit den Bergschwestern und -brüdern zu feiern: Von Schlager über Rock bis zu volkstümlichen Hits bringen die drei Bands jeden Abend die Gäste zum Feiern und drücken dabei der Musik ihren eigenen Stempel auf. Am Samstag und Sonntag lädt jeweils ab 10 Uhr ein historischer und neuzeitlicher Handels- und Handwerkermarkt zum Schauen, Kaufen und Genießen ein. Neben verschiedenen Handwerksvorführungen wie zum Beispiel der Glasbläserkunst, Schusterarbeiten, Zinngießerei, Schaudestillation, Keramikhandwerk, Schmieden und Holzkunstwerk wird natürlich auch der kulinarische Genuss nicht zu kurz kommen: Sowohl eine Grillpyramide, ein kleines Huthaus, ein nostalgisches Getränkegefährt als auch Wildgerichte u. a. vom Spieß und ein Holzbackofen garantieren dafür. Kinder wie auch Erwachsene erfreuen sich an den Vorführungen des Gauklers "Narrateau" und können sich beim Flechten und Steineschleifen ausprobieren. Außerdem wird ein historischer Besiedlungszug sein Lager beziehen und damit das Leben in einem Dorf im 13. Jahrhundert erfahrbar machen. Ein Highlight für die Kleinen wird natürlich der Lampionumzug mit anschließender Freifahrt auf dem Kirmesrummel sein. Daneben wird sich auf dem Festplatz ein 35m hohes Riesenrad befinden. Samstagnachmittag gibt es Spiel und Spaß bei Mitmachaktionen des Kinder- und Jugendvereins "Neuer Bahnhof" sowie auf der Hüpfburg. Die Berggrabebrüderschaft gestaltet darüber hinaus eine umfangreiche Tombola.

Das Kolloquium mit Fachvorträgen und der Bergbaulehrpfad warten auf zahlreiche interessierte Besucher. Auch die Sonderausstellung im Haus des Gastes ab 02.09.2017 soll nicht unerwähnt bleiben. Herzstück wird hier neben zahlreichen bergmännischen Ausstellungsstücken die Miniaturbergparade von Albrecht Müller mit über eintausend geschnitzten Figuren in Trachten der sächsischen Bergmannsvereine sein. Bis zum 01.10.2017 wochentags von 14 bis 17 Uhr und am Wochenende von 10 bis 17 Uhr haben Besucher Zeit, die Ausstellung zu erkunden. Mindestens genauso sehenswert ist im Mineralogischen Museum das neu gestaltete Modell des Saubergs mit Darstellung der gesamten Übertageanlagen der Zinngrube im Jahr 1916 - eine über eintausendstündige Gemeinschaftsarbeit der Berggrabebrüderschaft mit dem Schnitzverein Ehrenfriedersdorf.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Aufgrund von Urlaub findet im Juli KEINE Veranstaltung statt! Wir wünschen allen eine schöne Sommerzeit ...



Einladung

Die Ortsgruppe Niederwürschnitz der Volkssolidarität Westerzgebirge e.V. lädt alle Mitglieder und Freunde recht herzlich zur Ausfahrt ein.

Talsperre Pöhl mit Schiffsfahrt



Datum: 30.08.2017

Abfahrt: an der Tenne um 12:30 Uhr

Der Vorstand der Ortsgruppe Niederwürschnitz freut sich über ein zahlreiches Kommen



Neues Programmheft der Volkshochschule Erzgebirgskreis

Anfang August werden die neuen Programmhefte für das Herbstsemester 2017 verteilt. Die Interessenten können sich den Programmkatalog an öffentlichen Einrichtungen wie Rathäusern und Gemeindeverwaltungen, Bibliotheken, Schulen, Krankenhäuser, Sparkassen und natürlich an allen Standorten der Volkshochschule besorgen. Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.vhs-erzgebirgskreis.de. Das Team der VHS wünscht viel Spaß beim Aussuchen des Wunschkurses. Telefonische Auskunft erhalten Sie unter 037296 5911663.

Für folgende Kurse ist der Beginn bereits im August geplant:

- 11.08.2016, 18:30 Uhr, Bodystyle Stollberg, Gymnasium, Parkstr. 8, Dreifeldhalle
- 15.08.2016, 19:00 Uhr, Parlare l'italiano (Niveau A1) Teil 3, Stollberg, MPZ
- **16.08.2016**, 17:00 Uhr, Gitarre Fortsetzungskurs Stollberg, Gymnasium
- 22.08.2016, 17:15 Uhr, Englisch 8. Semester (Niveau B1), Stollberg, Gymnasium
- 22.08.2016, 19:00 Uhr, Englisch 4. Semester (Niveau A2), Stollberg, Gymnasium
- 23.08.2016, 17:00 Uhr, Hatha Yoga, Stollberg, MPZ
- 23.08.2016, 18:30 Uhr, Spanisch für Touristen 3. Semester (Niveau A1), Stollberg, Gymnasium
- 23.08.2016, 17:30 Uhr, Englisch 23. Semester (Niveau B2), Stollberg, Gymnasium
- 23.08.2016, 19:00 Uhr, Hatha Yoga, Stollberg, MPZ
- 25.08.2016, 17:00 Uhr, Hatha Yoga, Stollberg, MPZ
- 25.08.2016, 19:00 Uhr, Hatha Yoga, Stollberg, MPZ

Sommerferienausklang und Kunstgeschichte(n) Der Monat August im Bergbaumuseum Oelsnitz/Erzgebirge



Schon Anfang August beginnt für die sächsischen Kinder und Jugendlichen wieder der Schulalltag. Doch auch in der letzten Sommerferienwoche sorgt das Bergbaumuseum Oelsnitz/Erzgebirge dafür, dass

beim Nachwuchs keine schlechte Laune aufkommt. Am Mittwoch, den 2. August, dreht sich alles um Kunst. Die Jüngsten müssen dabei aber keine Angst bekommen: Das museumspädagogische Team der Einrichtung will beweisen, dass Kunst nicht beißt. Dabei werden die Teilnehmer einige Werke aus der Sammlung Erzgebirgische Landschaftskunst betrachten und die Bilder verstehen lernen. Anschließend dürfen die Nachwuchskünstler selbst aktiv werden und verschiedene Maltechniken ausprobieren. Die sechswöchigen Sommerferien beschließt im Bergbaumuseum ganz offiziell die Familien-Erlebnisführung "Steine erzählen Geschichten". Spannung pur gibt es auf der Fossiliensuche am Zwergenschacht und im Steinkohlenwald. Dort erfahren die Teilnehmer, was vor 300 Millionen Jahren geschah und warum, wir bis heute noch Zeugnisse aus dieser Zeit finden. Die Familienerlebnisführung ist für Kinder ab 6 Jahre geeignet, die Teilnehmerzahl auf 25 begrenzt. Um Voranmeldung wird aus diesem Grund gebeten. Am 9. August sind Bergbauenthusiasten, Geschichtsinteressierte und ehemalige Bergleute zum Bergmannsstammtisch eingeladen. Referent Gerd Mühlmann aus Ehrenfriedersdorf nimmt die Zuhörer auf einen Streifzug durch die Bergbaugeschichte der Hainichen-Berthelsdorfer Steinkohlenmulde mit. Sein Vortrag, der 18 Uhr im historischen Speisesaal des Bergbaumuseums beginnt, trägt den Titel: "Wie Gottesacker, Hölloch, Erbgericht und Fuchs den Kohlenreichtum des Hainichener Bassins" erklären helfen. Wärmsten zu empfehlen ist das Familienprogramm zur aktuellen Sonderausstellung "INDUSTRIELandschaft – westsächsische Industriegeschichte im Spiegel der Kunst". Für dieses Angebot muss man kein Kunstexperte sein. Vielmehr will die Sonderführung ab 14.30 Uhr locker und leicht die wichtigsten Werke, die in der Schau zu sehen sind, den Interessierten nahebringen. Ein bisschen etwas aus dem Leben der renommierten Landschaftskünstler wird genauso vermittelt wie Wissenswertes rund um die Kunstwerke. Bei der Sonderschau INDUS-TRIELandschaft handelt es sich um eine Doppelausstellung, die gemeinsam von Bergbaumuseum und der Sammlung Erzgebirgische Landschaftskunst konzipiert wurde. Ein Ausstellungsteil ist im Bergbaumuseum zu sehen, der andere auf Schloss Schlettau zu bestaunen. Das letzte August-Wochenende bringt zwei Sonderführungen: Am Samstag (26. August) führt Kohlenmesser Wendler heiter und kurzweilig durchs Museum. Die Dunkelführung ist ein Erlebnis für Erwachsene, die sich auf das besondere Abenteuer einlassen. Am Sonntag (27. August) geht es bei der Familien-Erlebnisführung auf Schatzsuche. Dabei wird amüsant geklärt, welche Schätze die Bergleute hatten. Mit Schatzkarten ausgestattet führt die Tour durchs Anschauungsbergwerk, vermittelt ein Stück Geschichte und sorgt bei den jungen Abenteurern ab 6 Jahren für spannende Momente.

Kontakt:

Bergbaumuseum Oelsnitz/ Erzgebirge Pflockenstraße 28 Jan Färber (Museumsleiter) 09376 Oelsnitz/Erzgebirge Tel. 037298 / 93 94-0 info@bergbaumuseum-oelsnitz.de www.bergbaumuseum-oelsnitz.de

VERANSTALTUNGSKALENDER



SCHULE, HORT, KITA

Grundschule Niederwürschnitz

Schulweg 2 • 09399 Niederwürschnitz Tel.: 037296 / 6212 • Fax: 037296 / 15625 Mail: grundschule@niederwuerschnitz.info



Schulanmeldung an der Grundschule Niederwürschnitz für das Schuljahr 2018/2019

(Kinder, die bis zum 30.06.2018 das sechste Lebensjahr vollenden und in Niederwürschnitz wohnen)

Liebe Eltern,

die Schulanmeldung findet am 11. bzw. 14. August 2017 jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr im Sekretariat im 1. OG statt. Bitte bringen Sie das Stammbuch bzw. die Geburtsurkunde

Bitte bringen Sie das Stammbuch bzw. die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, zu o. g. Terminen zu erscheinen, vereinbaren Sie bitte einen Termin unter 037296 / 6212 oder grundschule@niederwuerschnitz.info.

Für Rückfragen erreichen Sie unsere Sekretärin Frau Meier täglich von 8.30 bis 10.00 Uhr. Gern können Sie auch eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Wir rufen Sie dann zurück.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Mit freundlichen Grüßen

wiit freundlichen Gruben

Jeannette Thurner, Schulleiterin

■ Waldprojekt im Kindergarten "Spatzennest"

Vom 03.07.2017- 07.07.2017 führten wir im Kindergarten mit allen Gruppen eine Waldwoche durch. Das Wetter spielte mit und so konnten wir täglich unsere schöne Umgebung erkunden.

Gleich am Montag versammelten sich alle Kinder zu einem gemeinsamen Waldspaziergang. Die Erzieherinnen erzählten den Kindern viel Wissenswertes über den Wald. So lernten die Kinder die verschiedenen Waldschichten und deren "Bewohner" kennen. Beim anschließenden Spielen auf der großen Waldwiese sammelten die Kinder verschiedene Materialien, welche am Dienstag Verwendung finden sollten. Hier noch einmal ein Dankeschön an den Förster, welcher sich bereit erklärte unsere Wanderung zu führen, den wir aber leider telefonisch nicht erreicht haben. – Vielleicht können wir die Wanderung einmal nachholen?!

Der Dienstag begann mit wechselhaften Wetter- aber pünktlich 9:30 Uhr zum "Mandala legen" im Garten strahlte die Sonne vom Himmel. Aus Zapfen, Moos, Stöcken, Steinen, Gräsern und Farnen entstand auf den ausgebreiteten Tüchern ein wunderschönes Bild, welches wir im Foto festgehalten haben.

Am Mittwoch lachte die Sonne bereits morgens vom Himmel, sodass wir pünktlich zu unserem Frühstück im Wald aufbrechen konnten. Hungrig kamen alle Kinder gegen 8:30 Uhr auf der Waldlichtung an und ließen sich die mitgebrachten Würstchen, Brötchen und das frische Obst schmecken. Im Anschluss war Zeit, um ausgiebig im Wald zu Spielen. Selbst die Kleinsten aus der Krippe hatten Spaß und tobten fröhlich auf der Waldwiese umher. Traurig machten uns die viele Hundehaufen auf dem Waldweg - wir bitten alle Hundebesitzer die Hinterlassenschaften ihrer Tiere künftig vom Weg zu entfernen - Stinkeschuhe sind sehr unangenehm.

Der Donnerstag begann sonnig und so konnten die Kinder den Vormittag wieder im Freien verbringen. Jede Gruppe bekam eine Suchkarte und sollte verschiedene Dinge im Wald finden. So machten sich die "Schoolstarter" auf die Suche nach etwas Grünem, etwas Duftenden, etwas Geheimnisvollen... Die anderen Gruppen

SCHULE, HORT, KITA

unternahmen verschiedene Angebote zum Thema Wald. So lernten die Kinder der Krippengruppe weiche und harte Fundstücke im Wald kennen. Die "Ladybirdgroup" fanden die Mitbewohner des Waldes auf einer Bastelkarte von "Sachsenforst" wieder. Die "Rabbits" formten aus Salzteig und Waldmaterialien lustige Waldgesichter. Und die "Micegroup" vertiefte ihr Wissen in einem Waldquiz. Die Kinder der "Hedgehoggroup" wiederholten die Schichten des Waldes und gestalteten eine Collage für das Zimmer. Der Freitag, als letzter Tag unserer Waldwoche, begann nach dem nächtlichen Gewitter etwas trüb. Nach dem Frühstück zeigte sich das Wetter aber wieder von seiner besten Seite. So konnten die Kinder im Wald noch Material für unsere neue Fühlstrecke im Garten sammeln. Natürlich wurde gleich ausprobiert, wie es sich auf Zapfen, Stöcken, Wasser oder Moos läuft. Die Schulanfänger zeigten den Krippenkindern, was sie alles auf ihrer Schatzsuche im Wald gefunden haben.

Zum Abschluss der Woche bekam jedes Kind ein interessantes Heft zum Thema "Wald" mit nach Hause. Wir hoffen die Woche wird den Kindern noch lange in Erinnerung bleiben und freuen uns schon auf unser nächstes Projekt.

Aline und Jana

KIRCHENNACHRICHTEN

I Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz

Monatsspruch:

Gottes Hilfe habe ich erfahren bis zum heutigen Tag und stehe nun hier und bin sein Zeuge bei Groß und Klein.

(Apostelgeschichte 26, 22)

Gottesdienste

7. Sonntag nach Trinitatis

So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen. (Epheser 2, 19)

Sonntag, 30. Juli

10:00 Uhr Gottesdienst in Lugau

8. Sonntag nach Trinitatis

Lebt als Kinder des Lichts; die Frucht des Lichts ist lauter Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit. (Epheser 5, 8 - 9)

Sonntag, 6. August

10:00 Uhr Gottesdienst in Niederwürschnitz

Freitag, 11. August

10:00 Uhr Gottesdienst im Altenpflegeheim Lugau

9. Sonntag nach Trinitatis

Wem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen; und wem viel anvertraut ist, von dem wird man umso mehr fordern.

(Lukas 12, 48)

Sonntag, 13. August

15:15 Uhr Einsegnungsgottesdienst zum Schuljahres-

beginn mit anschließendem Kaffeetrinken

10. Sonntag nach Trinitatis

Wohl dem Volk, dessen Gott der Herr ist, dem Volk, das er zum Erbe erwählt hat. (Psalm 33, 12)

Sonntag, 20. August

Gottesdienst in Niederwürschnitz 09:30 Uhr

im Haus der Landeskirchlichen Gemeinschaft

11:00 Uhr Gottesdienst in Lugau

11. Sonntag nach Trinitatis

Gott widersteht den Hochmütigen, aber den Demütigen gibt er Gnade. (1. Petrus 5, 5)

Sonntag, 27. August

09:30 Uhr Gottesdienst mit Taufe und Kindergottesdienst

in Niederwürschnitz

11:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe und Kindergottesdienst

in Lugau

Gemeindekreise

Kinder- und Jugendarbeit

Singende Rasselbande: montags, 15:30 Uhr

Christenlehre Lugau (ab 15. August)

KI. 1 - 3: dienstags, 15:00 Uhr Kl. 4 – 6: dienstags, 16:30 Uhr Christenlehre Niederwürschnitz (nach den Schulferien) KI. 1 - 2: donnerstags, 15:00 Uhr Kl. 3 - 6: donnerstags, 16:30 Uhr

Konfirmandentreff: 18./19. August

(Kennenlernen in Großrückerswalde)

Junge Gemeinde: freitags, 19:30 Uhr

Kirchenmusik

Flötenkreis: dienstags, 18:30 Uhr Kirchenchor: mittwochs, 19:30 Uhr Posaunenchor Lugau: montags, 19:00 Uhr

Posaunenchor

Niederwürschnitz: donnerstags, 19:30 Uhr

Weitere Gemeindegruppen

Bastelkreis Ndw.: Montag, 7.August, 18:30 Uhr Gesprächskreis Ndw.: Samstag, 5. August, 20:00 Uhr

Frauenkreis Lugau: Sommerpause

Mittwoch, 2. August 14:00 Uhr Seniorenkreis Ndw.: Seniorenkreis Lugau: Mittwoch, 9. August, 14:30 Uhr

Mütterfrühstück Ndw.: Sommerpause

Frauenkreis Ndw.: Dienstag, 29. August, 19:30 Uhr

Frauen mitten im Leben Lugau: Sommerpause

Männerkreis Lugau: Donnerstag, 31. August, 20:00 Uhr Bibelgesprächskreis Ndw.: Mittwoch, 9. August, 19:30 Uhr

Termine und Informationen

Stellenausschreibung für den Lugauer Friedhof

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz sucht ab dem 1. Februar 2018 für ihren Friedhof in Lugau eine/n Friedhofsverwalter/in. Die Stelle ist unbefristet und hat einen Umfang von 100 Prozent.

Die Tätigkeit umfasst folgende Aufgaben

- Grabmachertätigkeit, Aufbahrungsdienste, Vorbereitung und organisatorische Leitung von Trauerfeiern zu Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen;
- Beräumung abgelaufener und zurückgegebener Grabstät-

- ten; Anlage neuer Grabstätten;
- Betreuung der Pflegegräber;
- Aufnahme und Anmeldung für Bestattungen und Trauerfeiern sowie Betreuung der Hinterbliebenen bei der Auswahl der Grabstätten vor Ort;
- Pflege und Unterhaltung sämtlicher Friedhofs-, Gehölzund Grünflächen der Kirchgemeinde einschließlich aller Wege sowie Winterdienst, Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht;
- Instandhaltung der Wasserstellen, Bänke, Abfallbehälter;
- Fortentwicklung und Umsetzung des Gestaltungsplanes des Friedhofes;
- Anleitung der verfügbaren neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter;
- Organisation des Arbeitsbereiches, Pflege der Werkzeuge und Arbeitsgeräte;
- Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes der Friedhofsgebäude;
- Durchsetzung der Friedhofsordnung bei freundlichem Umgang mit den Nutzern des Friedhofes, sensibler Umgang mit Trauernden;
- Urlaubs- und Krankheitsvertretungen innerhalb unserer Friedhöfe:
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern auf dem Friedhof in Lugau wie in Niederwürschnitz; gemeinsame Planung von Arbeiten auf den Friedhöfen.

Der/die Bewerber/in sollte

- über einen Abschluss in Garten- und Landschaftsbau oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen;
- die übertragenen Arbeitsaufgaben selbständig organisieren;
- Teamfähigkeit mitbringen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiter/Innen;
- handwerkliche Fähigkeiten besitzen, um Reparaturen eigenständig zu erledigen;
- belastbar, kreativ und entscheidungsfreudig sein;
- die Bereitschaft zur fachlichen Weiterbildung besitzen;
- Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein.

Die zu besetzende Stelle wird nach den landeskirchlichen Voraussetzungen vergütet. Ausführliche Bewerbungen sind bis zum 31. August 2017 an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz, Schulstraße 22, 09385 Lugau, zu richten.

Adressen und Öffnungszeiten

Pfarramtsbüro Lugau

Schulstraße 22, 09385 Lugau Tel. (037295) 2677 • Fax (037295) 41200

Internet www.kirche-lugau.de • e-Mail kg.lugau-ndw@evlks.de

Öffnungszeiten

montags bis mittwochs: 09:00 – 12:00 Uhr donnerstags: 14:00 – 17:30 Uhr

Pfarramtsbüro Niederwürschnitz

Kirchweg 1, 09399 Niederwürschnitz Tel. (036296) 6418 • Fax (037296) 931975 e-Mail kg.lugau-ndw@evlks.de Öffnungszeiten:

dienstags bis donnerstags: 10:00 – 12:00 Uhr dienstags: 15:00 – 18:00 Uhr (außerdem mittwochs zum Seniorennachmittag geöffnet)

Landeskirchliche Gemeinschaft

Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 3b • 09399 Niederwürschnitz Internet: www.lkg-ndw.de

wöchentliche Veranstaltung

montags: 09.00Uhr Krabbelgruppe dienstags: 19.30 Uhr Bibelstunde freitags: 19.00 Uhr Jugendstunde

im Wechsel mit Lugau

sonntags: 09.30 Uhr Gemeinschaftsstunde gleichzeitig Kinderstunde

besondere Veranstaltungen

Sonntag, 30. Juli

17.00 Uhr Familienstunde

Dienstag, 01. August

19.30 Uhr Frauenstunde

Mittwoch, 16. August

10.00 Uhr Seniorenvormittag

Sonntag, 27. August

10.00 Uhr Bezirksgemeinschaftstag

in der Stadthalle in Oelsnitz

Thema: "Israel" mit Johannes Gerloff

Gemeinschaftsleiter: Matthias Richter • Telefon: 037296 / 89312 • E-Mail: info@lkg-ndw.de • **Internet:** www.lkg-ndw.de

Anzeigen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz vom 10.05.2017

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungs-hoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feierund Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen

Anlagen

- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

 Der Friedhof in Lugau steht im Eigentum des Kirchenlehns Lugau. Der Friedhof in Niederwürschnitz steht im Eigentum des Kirchenlehns Niederwürschnitz.

Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz.

Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvor-
- Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau- Niederwürschnitz sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Lugau/ Niederwürschnitz hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des jeweiligen Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im

Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

- Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7 Uhr bis Sonnenuntergang
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8 Uhr bis Sonnenuntergang
- Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben.
 - an Sonn- und Feiertagen und in der N\u00e4he einer Bestattung an Werktagen st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren,
 - d. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e. Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f. Politische Bekundungen jeglicher Art zu äußern
 - g. Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - h. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - i. zu lärmen, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - j. Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - k. außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - m. Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Ge-

- werbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.



NIEDERWURSCHNITZER BILDER DES MONATS







Der Sturm am 23. Juni verursachte auch in Niederwürschnitz einige Schäden und entwurzelte Bäume auf der Straße zur Ziegelei auf dem Friedhof



Baufortschritt an der Wohnanlage "Sächsischer Hof"



An der neuen Straße "Am Stollberger Berg" wurde mit dem Bau eines Eigenheimes begonnen





Am Rathaus in Niederwürschnitz wurde durch die Firma SSS Energietechnik und Netzservice GmbH im Juli das betagte Trafohäuschen durch eine neue moderne Trafostation ersetzt



NIEDERWURSCHNITZER BILDER DES MONATS





An der Baustelle an der Ampelkreuzung arbeitet ebenfalls die Firma SSS und verlegt stärkere Stromkabel



Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen in Niederwürschnitz bringt die Firma MAVEK umweltfreundlich Gülle aus







II. Bestattungen und Feiern A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feierund Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- Bestattungen finden ausschließlich an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle/Leichenkammer

- Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- Bei der Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle

- Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das

Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/ Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.

4) Die Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen § 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber in Niederwürschnitz beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
 - Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber in Lugau beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,70 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind

- diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- Grabmale und Pflanzen k\u00f6nnen umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge und Urnen

- Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen

- oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 35–39).
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- Öber Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 6) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche g\u00e4rtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege.
 - die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage f
 ür Kies etc.),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
 - f) Grabeinfassungen aus Metall

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23 Grabmale

- Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.

- Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab
 1: 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.
 - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Steinund Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnah-men (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.
- 3) Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- 4) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 5) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schrift-

- licher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung bei Verstorbenen bis 5 Jahre,
 Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,
 Höhe 0,15 m
 - b) Leichenbestattung bei Verstorbenen über 5 Jahre, Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m Größe des Grabhügels: Länge 1,70 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,15 m
 - c) Aschenbestattung
 Größe der Grabstätte: Länge 1,0 m, Breite 1,0 m
 Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 28a Gemeinschaftsgrabstätten

- Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich entweder um einheitlich gestaltete und gepflegte Reihengräber für Sargund Urnenbestattungen oder um Urnengemeinschaftsgräber mit nicht einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen. Es gelten die für Reihengräber gültigen Ruhezeiten.
- 2) Ein Anspruch auf Bestattung im Gemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Gemeinschaftsgrab.
- 3) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Namensträger ...(Grabmal/Platte etc.) auf der Grabanlage genannt.
- 4) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behälter/Steckvase abgelegt werden. Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig.
- Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

 Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt

- werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,0 m lang und 1,0 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofs-gestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten. Dabei gilt die DIN 18920.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

 Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die

- schriftliche Genehmigung des Friedhofträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften –

§ 32 bis §39 aufgehoben

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die

- geltende Gemeindesatzung angezeigt werden.
- Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfa-ssungen), 23 Absatz 1 und 2 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

- Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck in den Amtsblättern der Stadt Lugau und der Gemeinde Niederwürschnitz.
- Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in den Gemeindebüros der Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz.
- 4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43 Inkrafttreten

- Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der ehemals Evangelisch-Lutherischen Kreuzkirchgemeinde Lugau vom 01.05.1996 und der ehemals Evangelisch-Lutherischen St. Johanneskirchgemeinde Niederwürschnitz vom 02.06.1994 außer Kraft.

Zugau, 20.6. 2017 Ort. Datum Ev.- Luth. Kirchgemeinde Lugau - Niederwürschnitz Schulstraße 22 09395 Lugau Tel. 037295/2677 Fax 037295/41200

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz Der Kirchenvorstand







Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Az: R 56512 Lugau-Niederwürschnitz Chemnitz, den 06.07.2017

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister Oberkirchenrat



SONSTIGES

Ist das Fernweh in dir übergroß

packe deinen Koffer und zieh los schau vom Flugzeug aus auf diese Welt geh von Bord, dort wo es dir gefällt reite durch den heißen Wüstensand liege faul und träumerisch am Strand stapfe dick vermummt durch Eis und Schnee strample mit dem Bike auf Berges Höh' fahr per Bus durch manche fremde Stadt sieh am Urwaldgrün dein Auge satt suche Menschen auf am fremden Ort sind sie nett, dann bleib ein bisschen dort schau dich um, was alles kreucht und fleucht lass dir Zeit, und wenn es dich dann deucht dass du wieder bei mir könntest sein packe deinen Koffer und komm heim

Anke Grundeis

Wir laden alle Interessenten zur Literaturwerkstatt in die Gaststätte "Zum Anker" in Oelsnitz/E., Obere Hauptstraße 76, am 08. und am 22. August 2017, 18:30 Uhr, sehr herzlich ein.

Im Sommer zum Lebensretter werden: Mit Blutspenden Gutes tun

Gerade in den Sommermonaten ruft das DRK gesunde Menschen ab 18 Jahren intensiv dazu auf, Blutspendetermine in ihrer Region wahrzunehmen. Denn in Ferienzeiten oder an heißen Tagen geht die Spendetätigkeit oftmals zurück. Da Blutprodukte lediglich eine sehr kurze Haltbarkeit haben, ist es wichtig, dass kontinuierlich Blutspenden geleistet werden, damit die Patientenversorgung sichergestellt ist. Für alle Blutspenderinnen und -spender gilt in Deutschland die Bestimmung, dass zwischen zwei Vollblutspenden mindestens 56 Tage liegen müssen. Durch die Einhaltung des Mindestabstandes ist gewährleistet, dass der Körper genug Zeit hat, um den "Blutverlust" durch die Spende vollständig auszugleichen. Alle gesetzlichen Regelungen, denen das Blutspendewesen in Deutschland unterliegt, dienen dem Schutz von Spendern und Empfängern und damit der Sicherheit von Blutprodukten. An sehr warmen Sommertagen sollte jeder Spender darauf achten, vor und nach einer Blutspende genügend Flüssigkeit zu sich zu nehmen, empfohlen sind mindestens zwei bis drei Liter. Vor jeder Spende erfolgt die Messung von Körpertemperatur, Blutdruck und Hämoglobinwert. Außerdem wird das Blut eines Spenders bei jeder Blutspende auf Infektionserreger untersucht. Ein Blutspender setzt sich damit nicht nur für die Gesundheit anderer Menschen ein, er sorgt auch für seine eigene Gesundheit vor. Bitte nehmen Sie in diesem Sommer die vom DRK angebotenen Blutspendetermine in Ihrer Region wahr! Für ihr Engagement als Lebensretter während der Sommermonate erhalten alle Blutspender auf den Spendeterminen des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost in einem bestimmten Aktionszeitraum eine praktische Kühltasche als Dankeschön. Termine und Informationen zur Blutspende unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht:

am Mittwoch, den 09.08.2017 von 14:00 bis 18:00 Uhr in der Grundschule Niederwürschnitz, Schulweg 2

BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE UND APOTHEKEN

Wir bitten um Beachtung! Die Angaben zu den Bereitschaftsdiensten erfolgen ohne Gewähr.

Rufnummer im Notfall: 112.

Augenärztlicher Notfalldienst

Die Telefonnummern des zuständigen augenärztlichen Bereitschaftsdienstes erfahren Sie über die Rettungsleitstelle Annaberg-Buchholz, Tel. (03733) 19222.

Apothekenbereitschaftsdienst

Dienstbereitschaft 24 Stunden:

Montag bis Freitag: abends 18:00 Uhr bis morgens 8:00 Uhr
Wochenende: Samstag:12:00 Uhr, bis Montag 8:00 Uhr
Feiertag: 8:00 Uhr bis zum nächsten Morgen 8:00 Uhr

• 24. bis 31. Juli

Theresien-Apotheke, Gornsdorf , Hauptstraße 134, Tel. (03721) 22692

• 31. Juli bis 7. August

Alte Apotheke Lugau, Obere Hauptstraße 17; Tel. (037295) 901344

7. bis 14. August

Uranus-Apotheke Stollberg, Schillerstraße 26, Tel. (037296) 3795

• 14. bis 21. August

Bären-Apotheke Stollberg, Hohensteiner Straße 36, Tel. (037296) 3717

• 21. bis 28. August

Concordia-Apotheke Oelsnitz, Gabelsberger Straße 7, Tel. (037298) 2653

• 28. August bis 4. September

Neue Apotheke Niederwürschnitz, Invalidenplatz 1, Tel. (037296) 6406

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Dienstzeiten: jeweils 9:00 bis 11:00 Uhr

29. / 30. Juli Dr. med. N. Schramm, Untere Hauptstraße 4a,

Oelsnitz, Tel. (037298) 2547

5. / **6.** August Gemeinschaftspraxis ZÄ Tischendorf,

W.-Rathenau-Straße 14 09376, Oelsnitz,

Tel. (037298) 2625

12. / 13. August Dipl-Stom. A. Tschöpe, W.-Rathenau-Straße 14,

Oelsnitz/E., Tel. (037298) 2618

19. / 20. August Dipl. - Stom. H. Vettermann, Mittlerer Anger 5,

Neuwürschnitz, Tel. (037296) 3045

26. / 27. August ZÄ Feigl, Dorfstr. 113a, Erlbach-Kirchberg,

Tel. (037295) 3133

Ärztlicher Notfalldienst

(alle Angaben ohne Gewähr)

Montag, Dienstag, Donnerstag 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des

nächsten Tages,

Mittwoch, Freitag 14:00 Uhr bis 7:00 Uhr des

nächsten Tages,

Sonnabend, Sonntag, Feiertag 7:0

7:00 Uhr bis 7:00 Uhr des

und Brückentag nächsten Tages.

(z. B. zwischen Wochenende und Feiertag)

Rufnummer: 116 117 - Notrufnummer 112

■ Tierärztlicher Notfalldienst

Bitte informieren Sie sich unter: www.erzgebirgskreis.de – Bürgerservice – Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

• 28. Juli bis 4. August

Frau TÄ Nicole Schiefelbein / Stollberg OT Mitteldorf, Schneeberger Str. 57, Tel. 0152 24 40 31 30 (nur Großtiere, ohne Pferde);

Frau Dr. Claudia Lange / Jahnsdorf OT Pfaffenhain, Seifersdorfer Str. 2, Tel.0176 64 39 75 90 (Pferde)

und nur Kleintiere Herr Dr. Michael Böhmer, W.-Rathenau-Str. 26, Oelsnitz, Tel. (037298) 16413

• 4. bis 11. August

Gemeinschaftspraxis Schauer und Wagner, Adorfer Hauptstraße 117, Neukirchen OT Adorf, Tel. (037 21) 887567 und nur Kleintiere Herr Dr. Uwe Junghans, Wiesenstraße 33, Lugau, Tel. (037295) 2211

• 11. bis 18. August

DVM Riccardo Holler, Bahnhofstraße 62, Zwönitz , Tel. (03 77 54) 7 53 25 oder 0172/230 51 99

• 18. bis 25. August

DVM Claus Milling, Lugauer Straße 74, Oelsnitz, Tel. (037298) 2229 oder 0170/4949211

und nur Kleintiere Herr TA Heiko Heller, Stollberger Straße 23,

Thalheim, Tel. (03721) 268277

• 25. August bis 1. September

Herr Dr. Hans-Peter Lange, Seifersdorfer Str. 2, Jahnsdorf OT Pfaffenhain, Tel. (037296) 17171

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag: 18:00 Uhr bis morgens 6:00 Uhr Freitag: 18:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr